



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern  
Schulaufsichtsbehörden  
Kollegs  
Studienkollegs  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-BS4363.0/1008

München, 12.11.2021  
Telefon: 089 2186 0

## **Neufassung des Rahmenhygieneplans Schule; Schulzugang für externe Personen**

- Anlagen:
- Rahmenhygieneplan Schule (11.11.2021)
  - Kurzfassung zum Rahmenhygieneplan Schulen (11.11.2021)
  - Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen (11.11.2021)

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurde der Rahmenhygieneplan auf Basis der zurückliegenden Ministerratsbeschlüsse und in Folge der letzten Änderungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) aktualisiert. Die Neufassung des Rahmenhygieneplans (einschl. Kurzfassung) finden Sie in der Anlage; Änderungen gegenüber der Fassung vom 22.09.2021 sind gelb hervorgehoben.

### A. Hinweise zum Rahmenhygieneplan:

1. Unterricht im Sport sowie im Blasinstrument und Gesang, Maskenpflicht:

Die aktuell geltenden Vorgaben für den Unterricht im Fach Sport sowie im Blasinstrument und Gesang, über die wir Sie bereits mit Schreiben vom 04.11.2021 (Nr. ZS.4-BS4363.0/1007) informiert haben und die bereits an den Schulen umgesetzt werden, sind nun auch im Rahmenhygieneplan nachvollzogen.

Hinsichtlich der Maskenpflicht spiegelt die Neufassung unverändert die aktuell bis auf Weiteres geltende erweiterte Maskenpflicht wider. Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Diese Maskenpflicht, die alle geschlossenen Räume, Begegnungsflächen im Schulgebäude und die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung umfasst, besteht während des Unterrichts, bei Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung an Schulen auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird. In Verwaltungsräumen (z. B. Sekretariat) gilt die Maskenpflicht nicht, falls am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.

## 2. Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen:

Im Zuge der Neuausrichtung der bayerischen Teststrategie wurden in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) auch die Regelungen zum Umgang mit Erkältungs- bzw. leichten Krankheitssymptomen sowohl für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte neu gefasst. Damit soll der bisherige hohe Sicherheitsstandard im Grundsatz beibehalten, aber auch ein für Schulen, Familien und Arztpraxen pragmatischer Verfahrensweg eröffnet werden.

Die nachfolgenden Regelungen zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen gelten unabhängig davon, ob Personen geimpft, genesen oder getestet sind.

Für Schülerinnen und Schüler gilt:

- Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern künftig nur möglich, wenn sie unter Aufsicht in der Schule einen von der Schule bereitgestellten Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.

Ein Testnachweis ist weiterhin nicht nötig bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern.

- Für kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall bleibt es bei den bisherigen Regelungen (vgl. Merkblatt).

Bitte leiten Sie das Merkblatt in der Anlage an die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler weiter.

Für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gilt:

Diese müssen künftig keine externen Testnachweise erbringen. Es genügt in den im Rahmenhygieneplan vorgesehenen Fällen die Durchführung eines Selbsttests außerhalb der Schule und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war. Alternativ kann – je nach Krankheitsbild – im Rahmen der Krankenbehandlung weiterhin auch ein (kostenloser) PCR-Test durchgeführt werden.

### B. Schulzugang für externe Personen:

Das Staatsministerium erreichen derzeit vermehrt Anfragen, welche Auswirkungen die aktuell nochmals nachgeschärften allgemeinen Zugangsregelungen der 14. BayIfSMV (Stichwort gelbe und rote Ampel) auf den Schulzugang externer Personen haben. Hierzu haben wir Sie bereits mit KMS vom 01.10.2021 (Nr. ZS.4-BS4363.0/972) umfassend informiert. Die dortigen Ausführungen, auf die an dieser Stelle verwiesen werden darf, finden derzeit auch weiterhin grundsätzlich Anwendung. Konkret bedeutet dies:

#### 1. Zugang im Rahmen von Elternabenden, Elternsprechstunden oder der Mitarbeit in schulischen Gremien:

Für den Zugang von Erziehungsberechtigten zu z. B. Elternabenden, Elternsprechstunden oder sonstigen Beratungsangeboten sowie der Mitarbeit in schulischen Gremien bestehen derzeit weiterhin keine speziellen Zugangsbeschränkungen im Sinne von 3 G, 3 G plus oder 2 G. Beim Betreten des Schulgebäudes unterliegen aber auch Erziehungsberechtigte und sonstige schulfremde Personen der Maskenpflicht.

Vor dem Hintergrund des derzeit hochdynamischen Infektionsgeschehens wird dennoch dringend darum gebeten, jeweils sorgfältig vor Ort zu prüfen, ob entsprechende Angebote und Kontakte unbedingt in Präsenz erfolgen müssen oder nicht in alternativer Weise, insbesondere etwa digital (vgl. für schulische Gremien auch die Regelung des § 18 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO) oder per Telefon umgesetzt werden können. Sollte eine Präsenzveranstaltung nicht vermeidbar sein, ist die Veranstaltungsform so zu wählen, dass die geltenden Hygienevorgaben des Rahmenhygieneplans für Schulen und das aktuelle örtliche Infektionsgeschehen adäquat berücksichtigt werden. Der Teilnehmerkreis sollte auf das absolut notwendige reduziert werden (z.B. durch eine geeignete Gruppenbildung, Aufteilung auf mehrere Abende bei größeren Schulen etc.).

## 2. Zugang und Durchführung sonstiger Veranstaltungen:

Für die Durchführung sonstiger Veranstaltungen in der Schule, die eher einen Kultur- und Freizeitcharakter haben (z. B. Weihnachtsbasar, Schulkonzerte), gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Aufgrund des privateren Charakters ist hier noch sorgfältiger zu prüfen, ob eine Durchführung angesichts des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens vertretbar erscheint.

Für die Teilnahme externer Personen gelten insoweit die allgemeinen Zugangsregelungen der 14. BayIfSMV; für eine Teilnahme müssen externe Personen damit abhängig vom Infektionsgeschehen und den entsprechenden Regelungen der 14. BayIfSMV (grüne, gelbe oder rote Ampel) 3 G, 3 G plus oder 2 G erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen bleibt es bei den allgemeinen schulischen Regelungen des § 13 der 14. BayIfSMV (Testobliegenheit für nicht Geimpfte/nicht Getestete). Maskenpflicht besteht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## C. Ergänzende Information zum schulischen Ganzttag und der Mittagsbetreuung:

Wir weisen darauf hin, dass das Schreiben vom 14.09.2021 zur Durchführung schulischer Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung (Nr. IV.8-BO4207.0/95/1) auch weiterhin Bestand hat und die Übergangsfrist der ermöglichten Ausnahmeregelung für begründete Einzelfälle bis zu den Weihnachtsferien verlängert wird.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

dem Staatsministerium ist bewusst, wie wichtig der persönliche Kontakt mit den Erziehungsberechtigten ist und wie wertvoll Konzerte, Theateraufführungen und sonstige Schulveranstaltungen für die ganze Schulfamilie sind. Angesichts der derzeitig rasant und bayernweit steigenden Infektionszahlen

muss jedoch eine sorgfältige und umsichtige Abwägung bei allen Veranstaltungen stattfinden. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor